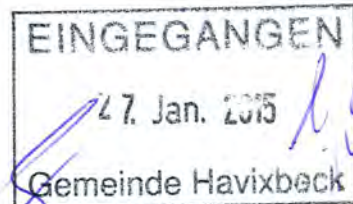


Vorname und Familienname bzw. Firma
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Telefon und E-Mail-Adresse

25. Januar 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der Gemeinde Havixbeck
Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde
Straße und Hausnummer bzw. Postfach
Postleitzahl und Ort
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Miel

Eva und Sascha Rieskamp
An der Schluse 33
48329 Havixbeck

24. Januar 2015
Tel.: 02507/571717

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

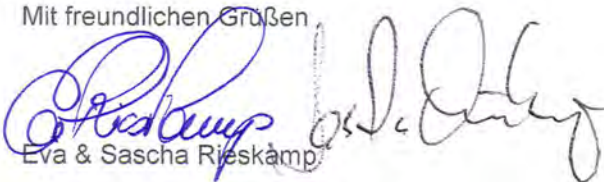
nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden.

Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

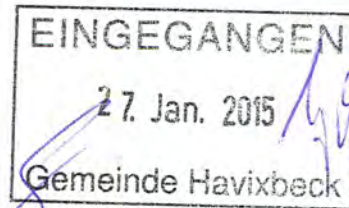

Eva & Sascha Rieskamp

Karin u. Klaus Wilmer
Haferlandweg 47
48329 Havixbeck

26. Januar 2015

Hausbriefkasten

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



**Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2015
gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2015 erhebe ich/erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

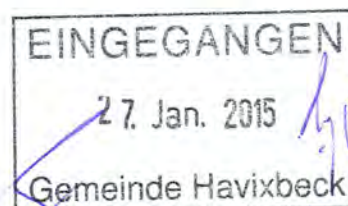
Mit freundlichen Grüßen

Karin Wilmer, Klaus Wilmer

Günter Boonk
Am Edelkamp 11
48329 Havixbeck
Tel.: 02507/4570
E-Mail.: charlyboonk@web.de

20. Januar 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

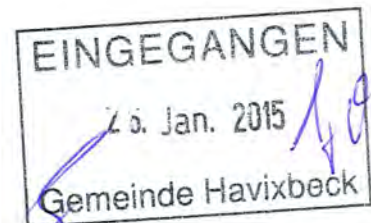
Mit freundlichen Grüßen

Michaela Hellmann
Waltrup 40
48341 Altenberge

19. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

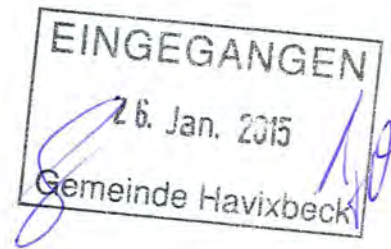
Mit freundlichen Grüßen

Michaela Hell

Heiner Brömmelhaus
An der Schluse 33
48329 Havixbeck

24. Januar 2015
Tel.: 0251/314261

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden.

Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

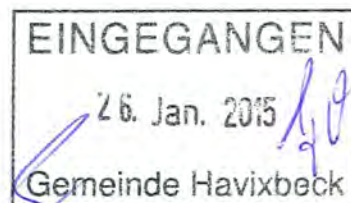
Mit freundlichen Grüßen

Heiner Brömmelhaus

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Brömmelhaus', written over the printed name.

Olaf Bullmann/Frauke Volmer
Grüner Weg 52 A
48329 Havixbeck
Tel. 01725477733
Mail: olaf.bullmann@gmail.com

20. Januar 2015



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

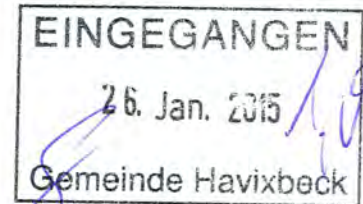
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'F. Volmer', written over a horizontal line.

23.01.2015

Wolfgang Krug
Am Zitterbach 101
48329 Havixbeck
Tel.: 02507 / 1559 / FAX: 5729153
E-Mail: wolfgangkrug2@t-online.de

Hausbriefkasten



Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Gromöller
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

FAX: 02507 / 3880

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Guten Tag Herr Gromöller,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich hiermit Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich **nicht** einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbebetreibenden Rücksicht nehmen. Von der Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten -Heizenergie, Wasser sowie Abwasser ect.- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelt haben, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, da diese unsozial ist.

Erst gerade wurden die Gebühren 2015 für **Schmutzwasser** um € 0,14 (entspricht 7,8%) und für **Niederschlagswasser** um € 0,08 (entspricht 25%) erhöht.

Unerwähnt sollte dabei auch nicht bleiben, daß erst zum **01.Jan.2012** der Hebesatz von € 413 auf € 581 (entspricht 40%) erhöht wurde. Preisanpassungen in diesen Dimensionen sind rechtlich immer sehr bedenklich.

Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von einer Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B abzusehen. Gerne erwarte ich hierzu Ihre schriftliche Stellungnahme.

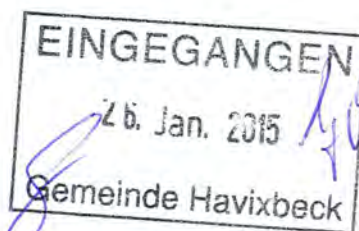
Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Krug)

Tanja und Thomas Middler
Münsterstraße 54
48329 Havixbeck
02507-982737
tmiddler@t-online.de

23. Januar 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

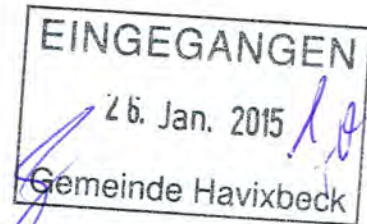
Mit freundlichen Grüßen

T. Middler *Th. Middler*

Judith und Ulrich Schäfer
An der Schluse 120
48329 Havixbeck
02507/98410

23. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Hausbriefkasten

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

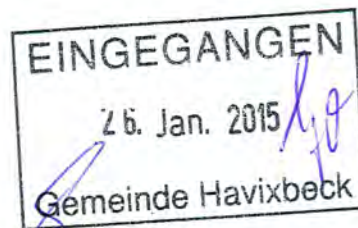
Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen


Judith Schäfer


Ulrich Schäfer

Simone Höping
Havixbeck 7
48329 Havixbeck



Hausbriefkasten

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

25.01. 2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

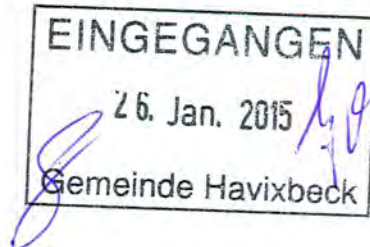
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Höping

Margret Höping
Masbeck 7
48329 Havixbeck



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

25.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

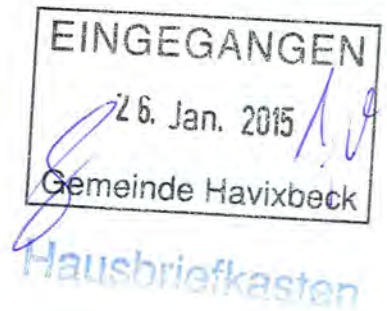
Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Höping

Heinrich Fehmer
Gennericher Str. 30a
48329 Havixbeck
02507-1726 – Email: xfehmerx@online.de

19. Januar 2015



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Gemeindeverwaltung
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Fehmer'.

Absender

Helmut Wensing
Masbecker Heideweg 6, 48329 Havixbeck

Empfänger

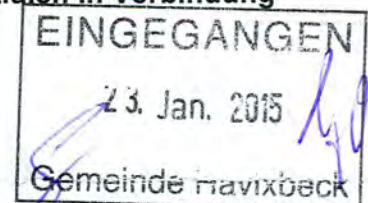
Gemeinde Havixbeck, Der Bürgermeister
Willi-Richter-Platz 1 -
48329 Havixbeck

Ort, Datum

Havixbeck, 22.01.2015

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit der Hauptsatzung § 'der Stadt/Gemeinde'**

Hausbriefkasten



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat/Gemeinderat ^{wird} ~~hat~~ eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung ^{beschlossen} ~~beschlossen~~ (Hebesatzsatzung ~~vom~~ ^{670%}). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Havixbeck, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

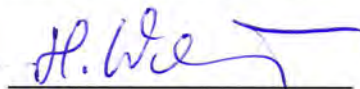
Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat/Gemeinderat Havixbeck ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat der Stadt/Gemeinde Havixbeck auf, die ~~beschlossene~~ Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt/Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

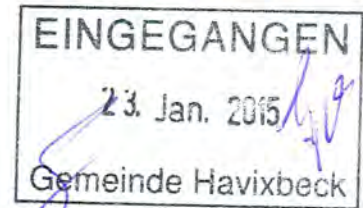


(Unterschrift)

Ulrich und Regina Jung
Kiebitzheide 21
48329 Havixbeck
02507 / 987820

22.01.2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Jung

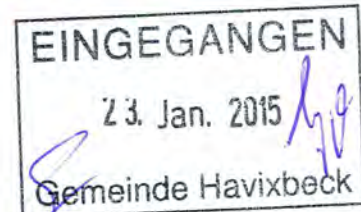
Ulrich Jung

Regina Jung
Ulrich Jung

Frank Lohmann
Südostring 77
48329 Havixbeck
02507/4490, fraloh@freenet.de

19. January 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

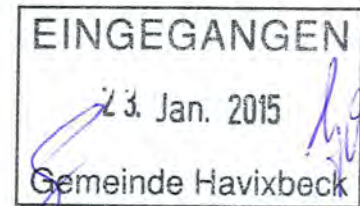
Mit freundlichen Grüßen

Frank Lohmann

Franz und Anneliese Janning
Gennerich 31
48329 Havixbeck
02507 983330

20. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Hausbesitzerkassen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

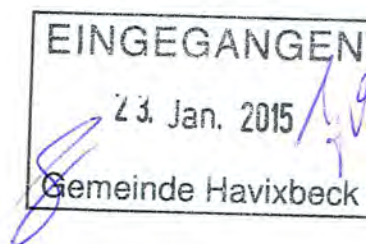
Franz Janning

Franz & Anneliese Janning

Lutz und Jutta Wanig
Gennerich 31
48329 Havixbeck
02507 983330

20. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Hausbriefkasten

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

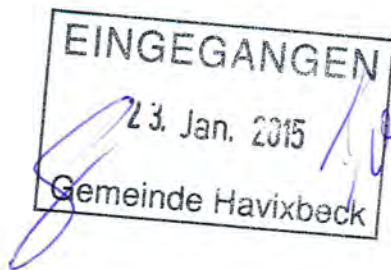
Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Wanig

Ralph Lefert
Antoniusweg 3
48329 Havixbeck
02507-635

21. Januar 2015



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Familie

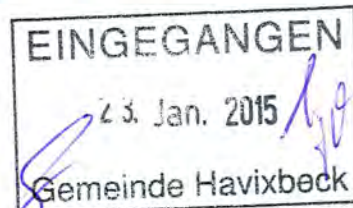
Havixbeck, 20.01.2015

Elke und Christoph Thies

Hausbriefkasten

Kiebitzheide 9

48329 Havixbeck



An den Rat der Gemeinde Havixbeck

Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß §24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial sind. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

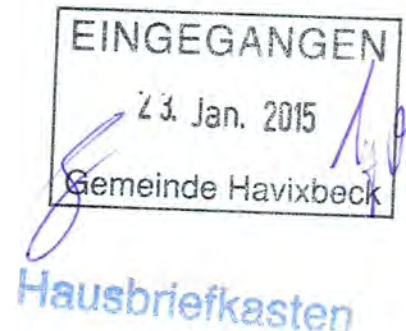
Mit freundlichen Grüßen

Christoph Thies Elke Thies

Marlies Roxin
An der Schluse 43
48329 Havixbeck
025071529 mro_54@web.de

22. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

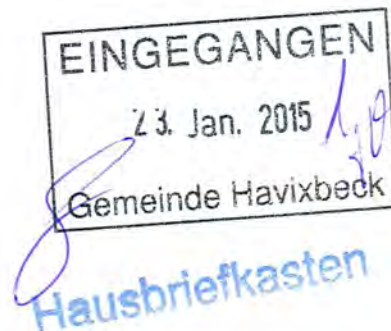
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Roxin

Tobias Hertel
Im Flothfeld 51
48329 Havixbeck



An den Rat der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Havixbeck, 20. Januar 2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde Havixbeck plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in Havixbeck der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

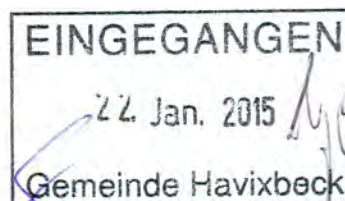
Mit freundlichen Grüßen

Tobias Hertel

Michaela und Rüdiger Harder
Am Stopfer 132
48329 Havixbeck
02507/987858 r-harder@gmx.de

20. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

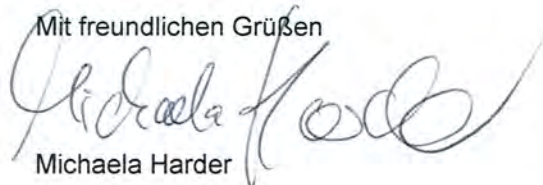
Sehr geehrte Damen und Herren,

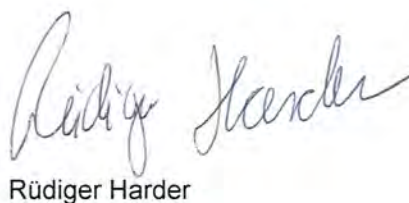
nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

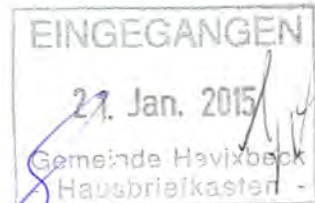
Mit freundlichen Grüßen


Michaela Harder


Rüdiger Harder

Raimund & Sigrid Müller
Drosteweg 6
48329 Havixbeck
02507-1434

20. January 2015



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

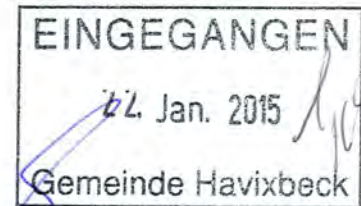
Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Müller

Wohneigentümergeinschaft
Südostring 3 - 5
48329 Havixbeck
glosemeyer@t-onlione.de

20. Januar 2015 **Haushbriefkasten**



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser, Abwasser sowie Niederschlagswassergebühren in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

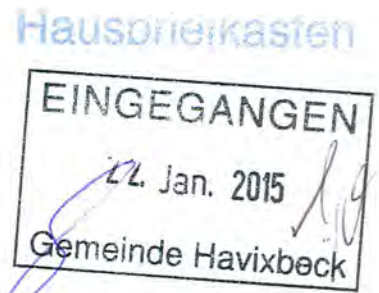
Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage Unterschriften Liste

Barbara Hakenes
Michaelstraße 70
48329 Havixbeck

19. Januar 2015



An den
Rat der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Hakenes

Havixbeck, 20.1.2015

Abs:
Dr. Raimund Vogl
Auf dem Blick 73
48329 Havixbeck

An den
Rat der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck
Fax: 02507-3880

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Wie der Presse (WN vom 16.1.2015¹) zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Havixbeck, den Grundsteuer B-Hebesatz von 581 auf 670 Prozentpunkte zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Die Gemeinde Havixbeck hat bereits 2011 den Hebesatz von 381 auf 413 Prozentpunkte, und 2012 von 413 auf 581 Prozentpunkte erhöht. Die nunmehr offenbar geplante Erhöhung in 2015 würde somit einer ca. 76%-igen Erhöhung binnen 4 Jahren entsprechen.

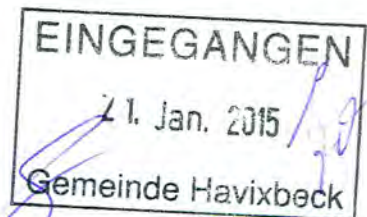
Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie

¹ <http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Havixbeck/1848517-Erhoehung-der-Grundsteuer-B-in-Havixbeck-Fuer-Familien-steigen-die-Kosten>

Werner Maas
Potthoff 5
48329 Havixbeck
02507 1889

17. Januar 2015



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi- Richter- Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte und Frank Wilhelmer
Lütke Feld 13
48329 Havixbeck
02507-982440 / f.wilhelmer@web.de

18. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

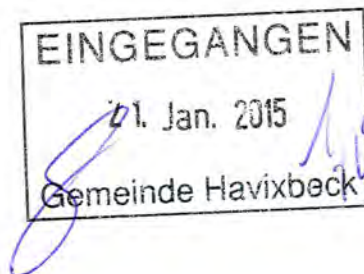
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Freundliche Grüße

Brigitte Wilhelmer
Frank Wilhelmer

Stephanie Egelkamp
Schützenstraße 59
48329 Havixbeck



Hausbriefkasten

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

19.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

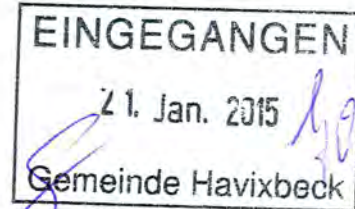
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Egelkamp

Dirk Egelkamp
Schützenstraße 59
48329 Havixbeck



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

19.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

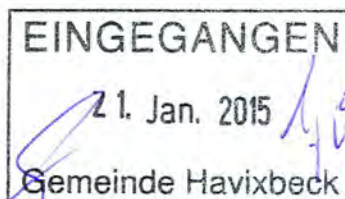
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first letter and a long, sweeping horizontal stroke.

Björn Maas
Michaelstraße 29
48329 Havixbeck
02507/987690
Bjoernmaas@aol.com

20. January 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi Richter Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

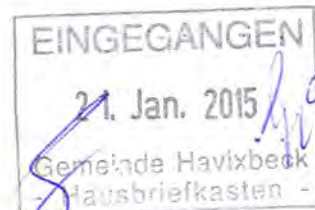
Mit freundlichen Grüßen

B. Maas
S. Maas

Dennis und Jessica Willamowski
Am Habichtsbach 4
48329 Havixbeck

20. Januar 2015

An den
Rat der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

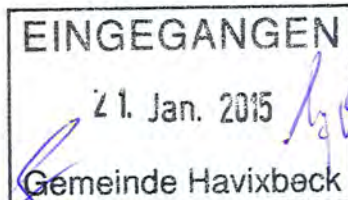
Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jessica Willamowski".

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dennis Willamowski".

Eheleute Terschlose
Am Stopfer 148
48329 Havixbeck



16. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

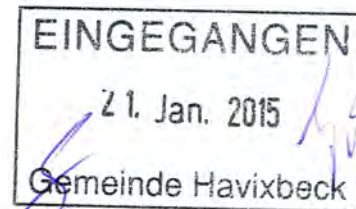
Mit freundlichen Grüßen

Terschlose Terschlose
Janin und Philipp Terschlose

Iris Lücke-Brandt u. Manfred Lücke
Am Schlautbach 96
48329 Havixbeck
02507-571007 manfred.luecke@muensterland.de

19. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

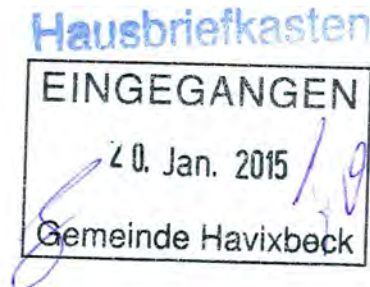
Mit freundlichen Grüßen

Iris Lücke-Brandt *Manfred Lücke*

Norbert und Oda Wisotzki
An der Schluse 105
48329 Havixbeck

18. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Postfach
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

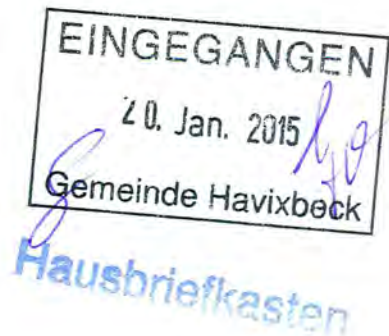
Mit freundlichen Grüßen

O. Wisotzki
N. Wisotzki

Manfred und Barbara Rieskamp
Oststraße 20
48329 Havixbeck

19. Januar 2015
Tel.: 02507/3751

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Nachrichtlich:
CDU / Herrn Gerd Hense
SPD / Frau Margarete Schäpers
FDP / Herrn Krotoszinski

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck sind wir nicht einverstanden.

Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

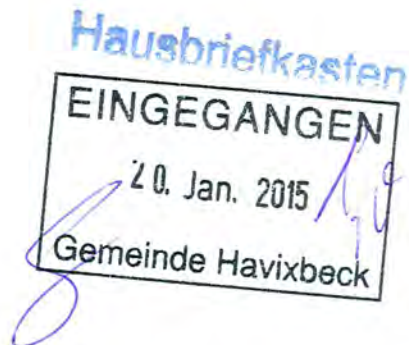
Mit freundlichen Grüßen

B. Rieskamp
M. Rieskamp

Hans-Werner Wagner
Kolpingstr. 4
48329 Havixbeck
02507-2241 / sawedowagner@t-online.de

17. Januar 2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

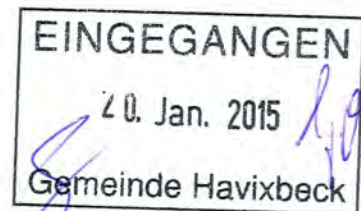
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Werner Wagner

Ulrich Fahrenholz
Schützenstr. 17
48329 Havixbeck
02507-9266 U-Fahrenholz@live.de

19. Januar 2015

Hausbriefkasten



Gemeinde Havixbeck
Willi – Richter – Platz 1
48329 Havixbeck

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 erhebe ich/erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

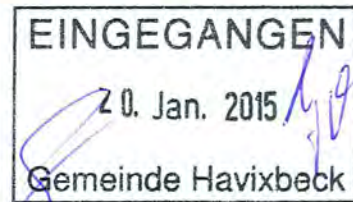
Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Fahrenholz

Helmut Willamowski
Haferlandweg 17
48329 Havixbeck

19.01.2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

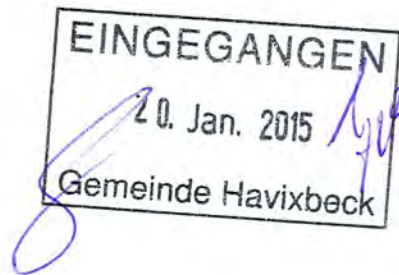
Kerstin und Michael Benning
Danziger Platz 3
48329 Havixbeck

113263.55.1000.001

101159.55.1000.1

Havixbeck, 18.01.2015

Hausbriefkasten



Gemeinde Havixbeck
Willi Richter Platz 1
48329 Havixbeck

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

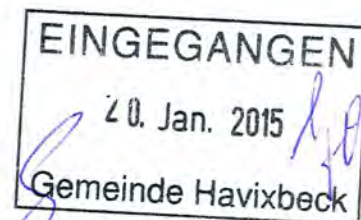
Kerstin Baum

Michael Dennen

Alfons Steinkoetter
Teltheide 44
48329 Havixbeck
02507-4674 / alfons.steinkoetter@yahoo-de

16. Januar 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

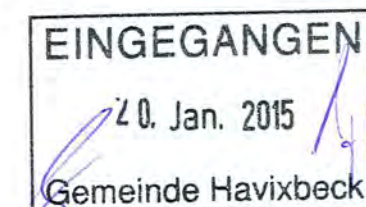
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfons Steinkoetter', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Jürgen und Maria Selker
Heilmanns Kamp 22
48329 Havixbeck



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

19.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gottheil, Christoph

Von: Jüttner, Gabriele
Gesendet: Dienstag, 20. Januar 2015 08:27
An: Gromöller, Klaus; Gottheil, Christoph
Betreff: WG: Haushalt 2015

Gabriele Jüttner
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Finanzen, Organisation, Soziales
- Vorzimmer des Bürgermeisters –
T 02507/33127
F 02507/335127
E juettner@gemeinde.havixbeck.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brigitte Höfener [<mailto:Brigitte.Hoefener@t-online.de>]
Gesendet: Montag, 19. Januar 2015 17:53
An: gemeinde@havixbeck.de
Betreff: Haushalt 2015

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich wende mich an den Rat der Gemeinde Havixbeck

und möchte entschieden BESCHWERDE gegen die
geplante Grundsteuererhöhung B von 581 auf 670 %Punkte einlegen!

Ich verweise auch auf die Ausführungen des Bundes für Steuerzahler. Die Gemeinde macht es sich zu einfach und greift auf den einfachsten, sichersten Weg der Einnahmeerzielung zurück. Bereits im Jahr 2011 erfolgte eine Erhöhung auf 413 und 2013 auf 581 %Punkte. Und jetzt soll es auf 670 %Punkte gehen. Das ist nicht hinnehmbar.

Die Gemeinde verweist und wirbt immer mit ihrer Wohn-und Familienfreundlichkeit und und und...., weist weitere neue große Neubaugebiete aus, verteuert aber das Wohnen sehr. Nicht nur die Eigenheimbesitzer, alte wie neue, sondern auch alle Mieter, auch die mit geringem Einkommen, werden von der Grundsteuer ganz direkt belastet. Das Wohnen in Havixbeck mit den extrem gestiegen Immobilienpreisen /Mieten verbunden mit fehlenden Mietwohnungen für Familien, vor allem mit mehreren Kindern (Wohnungen mit zwei Kinderzimmern sind schon "Ringeltauben"), ist für viele bald nicht mehr möglich. So wird die Gemeinde nicht attraktiver auch für den Zuzug von Neubürgern.

Einsparmöglichkeiten /Änderungen zugunsten des Haushaltsplanes muß die Gemeinde an anderer Stelle finden und nicht durch einen so überhöhten Steuerzugriff!

Mit freundlichen Grüßen
Brigitte Höfener

Hugo Möller
Althoffsweg 16
48329 Havixbeck

19. Januar 2015

An den Rat der Gemeinde
Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

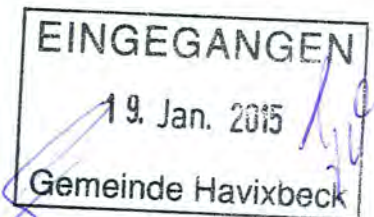
Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Hugo Möller

Annegret Wittkamp
An der Feuerwache 6
48329 Havixbeck

Havixbeck, 17.01.2015

An den Rat der
Gemeinde Havixbeck



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den ~~Stadtrat~~/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/~~möchten wir~~ Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B ~~in der~~ bin ich/~~sind wir~~ nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/~~wir bitten~~, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

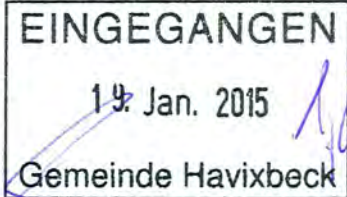
Annegret Wittkamp

Alfred Ecke
Auf dem Blick 70
48329 Havixbeck

Telef. 1396

Havixbeck den 17. 01. 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der

Gemeinde Havixbeck
Postfach 1145
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

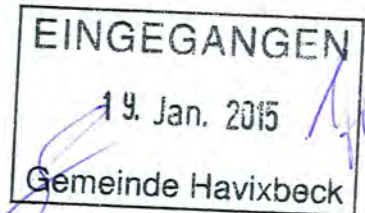
Mit freundlichen Grüßen

Alfred Ecke
Friederike Ecke
P.S. letzte Erhöhung 2013; schon vergessen!

Egon Quiel
Auf dem Blick 66
48329 Havixbeck
02507 2740 e-quiel@t-online.de

18. Januar 2015

Hausbriefkasten



An den Rat der
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

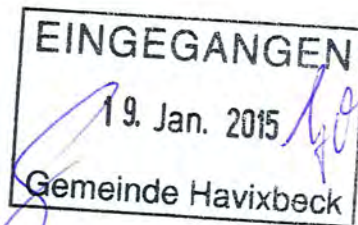
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Havixbeck bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "E. Quiel".

Gerd Aufermann
Beekenkamp 30
48329 Havixbeck
Tel.: 02507-2044
Mail: GerdAufermann@t-online.de



17. Januar 2015

Rat der Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Jahr 2015 erhebe ich/erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Für Rentner wäre der Verkauf der Immobilie die Konsequenz aus diesen Plänen. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann. Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Aufermann